

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über ein  
Gesetz betreffend den Militärpflichtersaz.

(Vom 30. Oktober 1876.)

---

Tit. I

Nachdem in der Referendumsabstimmung vom 9. Juli 1876 das Bundesgesetz betreffend die Militärpflichtersazsteuer vom 23. Dezember 1875 verworfen war, blieb die Aufgabe, auf einem andern Wege dem Artikel 18 der Bundesverfassung, welcher die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen über den Militärpflichtersaz durch die Bundesgesetzgebung verlangt, zu genügen.

Da immerhin jener erste Gesetzesvorschlag sich der Zustimmung einer bedeutenden Zahl der stimmberechtigten Schweizerbürger zu erfreuen hatte, so schien es angemessen, denselben auch für einen zweiten Entwurf zu Grunde zu legen und sodann eine Reihe der Bedenken, welche in der Volksabstimmung für Verwerfung gewirkt haben, durch angemessenes Entgegenkommen zu heben.

Der neue Entwurf, den wir hiemit einzubegleiten die Ehre haben, thut dies zunächst mit Rücksicht auf die Wünsche, welche aus der Mitte der den aktiven Militärdienst Leistenden geäußert worden sind. Seine Fassung des dritten Lemma des Artikel 1 bestimmt, daß Wehrpflichtige, die nicht mehr als die Hälfte der Dienstage im Laufe eines Jahres versäumt haben, nur die halbe Taxe für das betreffende Jahr zu entrichten haben, während die entsprechende Bestimmung des Gesetzes vom 23. Dezember 1875 die Ermäßigung erst von einem bei den Militärbehörden anzuhebenden Verfahren abhängig machte. Zudem soll nunmehr dem Wehrpflichtigen das Recht gegeben werden, durch Nachholung des Dienstes im folgenden Jahre die bezahlte Steuer wieder zurückzuerlangen. Art. 2, Litt. b befreit den Wehrpflichtigen in allen Fällen,

in denen er infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden, von der fernern Entrichtung einer Militärpflichtersatzsteuer, während die frühere Bestimmung diese Befreiung nur dann eintreten lassen wollte, wenn der Mann dabei in seinem Gewerbe erheblich beschränkt wurde.

Die Steuerpflicht der im Ausland wohnenden wehrpflichtigen Schweizerbürger wird im neuen Entwurf festgehalten, aber durch die Bestimmung des Artikel 9 über die Verjährung der Steuer insoweit gemildert, als Schweizerbürger, welche 10 Jahre nach Erfüllung des Alters der Dienstpflicht heimkehren, von jeder Steuernachforderung frei bleiben.

Die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer sollen nicht nur, wenn solches durch Staatsverträge festgesetzt ist, von der Militärpflichtersatzsteuer enthoben sein, sondern auch dann, wenn in deren Heimatstaate die Schweizer nachweislich weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einer Ersatzsteuer angehalten werden.

Daß die Steuer grundsätzlich als ein Ersatz für nicht geleisteten Militärdienst aufzufassen sei, ist allerseits zugestanden; wir haben deshalb, um dem Einwand zu begegnen, daß eine unbeschränkte Höhe der Steuer diesen ihren Charakter alterire, ihr ein Maximum von Fr. 2000 gesetzt. Aus dem gleichen Grunde konnten wir uns nicht veranlaßt sehen, dem vielfach geäußerten Wunsche, daß die Personaltaxe niedriger als 8 Franken angesetzt werden möchte, nachzugeben, indem auf der Hand liegt, daß zum Mindesten dieser Betrag gefordert werden muß, wenn die Steuer noch irgendwie als ein Ersatz für die Leistungen der wirklich Dienstthuenden soll bezeichnet werden können.

Das vom Volke verworfene Gesetz unterstellte die direkte Anwartschaft auf Vermögen von Eltern und Großeltern, für Minderjährige und für solche Mehrjährige, die in ungetheilter Haushaltung mit den Eltern leben, im vollen Betrage, in den übrigen Fällen zur Hälfte der Besteuerung. Wir schlagen nun vor, in allen Fällen, in denen überhaupt die Anwartschaft zu versteuern ist, sie nur zur Hälfte der Steuer zu unterwerfen (Art. 4., Ziffer 4 c), wogegen die Eltern und Großeltern auch dann für die Steuer auf dem anwartschaftlichen Vermögen haften sollen, wann die Söhne großjährig sind und außerhalb ihrer Haushaltung leben (Art. 10).

Indem in Art. 3 Ziff. 2 des verworfenen Gesetzes 1000 Franken reines Vermögen zu 80 Franken reinen Erwerbes, bei Vermögen dagegen, das in landwirthschaftlichen Grundstücken und Gebäuden angelegt ist, 1000 Franken reines Vermögen zu 60 Franken reinen Erwerbes veranschlagt wurden, wollte zwar durch diese Bestimmung lediglich das Verhältniß zwischen der Steuer auf das Ein-

kommen aus Vermögen und der Steuer auf das übrige Einkommen festgestellt werden; es entstand aber daraus gleichwohl in weitern Kreisen und in einer schwer zu beseitigenden Weise das Mißverständnis, als ob nun wirklich dem Vermögen behufs seiner Besteuerung eine reine Rendite von 8 beziehungsweise 6 vom Hundert zugeschrieben werden sollte. Hätte man nun dennoch das Vermögen annähernd zu seinem wirklichen Reinertrage etwa zu 4, beziehungsweise 3 vom Hundert für die Besteuerung veranschlagt, so wäre man, um jene Relation festzuhalten, genöthigt gewesen, das übrige Einkommen nur zu seinem halben Betrage in Anschlag zu bringen und dann auf die dadurch auf den einzelnen Steuerpflichtigen sich ergebende Summe gegenüber früher den doppelten Steueransatz anzuwenden. Das hätte aber ohne Zweifel zu neuen, der Annahme des Gesetzes nicht minder hindernd in den Weg tretenden Mißverständnissen geführt. Es schien daher gerathen, dem Grundsatz, daß das Einkommen aus Vermögen in stärkerer Weise zur Steuer herangezogen werde, als das übrige Einkommen, in einer Weise Ausdruck zu geben, welche der Bevölkerung der meisten Kantone längst bekannt und geläufig ist, nämlich durch Einführung je einer besondern Steuer auf dem Vermögen und dem Einkommen. Hiebei empfahl sich noch nach einer andern Richtung ein Abweichen von dem früher Vorgesprochenen. Der bundesrätliche Entwurf hatte eine Eintheilung der Steuerpflichtigen in 12 Klassen vorgesehen, das von den eidgenössischen Räten durchberathene Gesetz hatte diese Klassen auf 21 vermehrt. Damit war der Vortheil größerer Einfachheit, den man sich von der bloßen Klasseneintheilung gegenüber einer durchgeführten individuellen Steuerberechnung versprach, von vornherein zu einem großen Theil dahingegeben. Zudem muß bei näherer Prüfung wohl zugegeben werden, daß die Klasseneintheilung, wenn sie irgendwie zutreffend und gerecht sein soll, die individuelle Schätzung nicht entbehrlich macht, ja vielmehr gerade um die Grenzen der einzelnen Klassen herum zu besonderer Genauigkeit der Schätzung auffordert und verpflichtet, weil hier ein kleines Versehen bei den an diesen Stellen eintretenden starken Sprüngen der Steuer ganz unverhältnißmäßig große Fehler nach sich zieht. Endlich fällt ins Gewicht, daß eine Klasseneintheilung sich ohne genaue Ausmittlung des Betreffnisses des Einzelnen wohl durchführen läßt, wenn es sich um gesonderte Vermögenssteuern oder Einkommenssteuern handelt, nicht aber, wo eine Steuer aus Vermögen und Einkommen zusammengesezt wird, wo jene eine zahlreiche Reihe verschiedener Kombinationen zur Konstituierung einer und derselben Klasse führen. Aus allen diesen Gründen gieng der neue Entwurf zu dem System der individuellen Schätzung über, welches das rationellere sein dürfte und von den Steuerpflichtigen jedenfalls vorgezogen wird.

Nachstehende Vergleichen mögen über das Resultat der von uns vorgeschlagenen Scalen für die Steuer auf das Vermögen und auf das Einkommen einige Anhaltspunkte bieten.

Das nicht in landwirthschaftlichen Grundstücken und Gebäuden angelegte Vermögen zahlt Steuer:

Vermögens- betrag.	Steuer nach dem neuen Gesetz.	Steuer nach dem verworfenen Gesetz.	Vermögens- betrag.	Steuer nach dem neuen Gesetz.	Steuer nach dem verworfenen Gesetz.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,000	—	—	66,000	132	121
2,000	1	—	68,000	136	121
4,000	2	—	70,000	140	121
6,000	3	—	72,000	144	121
8,000	4	4	74,000	148	121
10,000	5	6	76,000	152	156
12,000	6	8	78,000	156	156
14,000	7	11	80,000	160	156
16,000	8	14	82,000	164	156
18,000	9	18	84,000	168	156
20,000	10	19	86,000	172	156
22,000	22	24	88,000	176	195
24,000	24	27	90,000	180	195
26,000	26	34	92,000	230	195
28,000	28	34	94,000	235	195
30,000	30	34	96,000	240	195
32,000	32	44	98,000	245	195
34,000	34	44	100,000	250	195
36,000	36	44	110,000	275	238
38,000	38	55	120,000	300	278
40,000	40	55	130,000	325	312
42,000	63	55	140,000	350	336
44,000	66	67	150,000	375	360
46,000	69	67	160,000	400	384
48,000	72	67	170,000	425	408
50,000	75	67	180,000	450	432
52,000	78	81	190,000	475	456
54,000	81	81	200,000	500	480
56,000	84	81	400,000	1,000	960
58,000	87	95	600,000	1,500	1,440
60,000	90	95	800,000	2,000	1,920
62,000	124	95	833,300	2,000	2,000
64,000	128	121			

## Das Einkommen zahlt Steuer:

Betrag des Einkommens.	Steuer nach dem neuen Gesetz.	Steuer nach dem verworfenen Gesetz.	Betrag des Einkommens.	Steuer nach dem neuen Gesetz.	Steuer nach dem verworfenen Gesetz.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
500	—	—	4,200	76	81
600	1	2	4,300	79	81
700	2	4	4,400	82	81
800	3	6	4,500	85	81
900	4	8	4,600	88	95
1,000	5	8	4,700	91	95
1,100	6 <sup>50</sup>	11	4,800	94	95
1,200	8	11	4,900	97	95
1,300	9 <sup>50</sup>	14	5,000	100	95
1,400	11	14	5,100	104	121
1,500	12 <sup>50</sup>	18	5,200	108	121
1,600	14	18	5,300	112	121
1,700	15 <sup>50</sup>	22	5,400	116	121
1,800	17	22	5,500	120	121
1,900	18 <sup>50</sup>	27	5,600	124	121
2,000	20	27	5,700	128	121
2,100	22	34	5,800	132	121
2,200	24	34	5,900	136	121
2,300	26	34	6,000	140	121
2,400	28	34	6,100	144	156
2,500	30	34	6,200	148	156
2,600	32	44	6,300	152	156
2,700	34	44	6,400	156	156
2,800	36	44	6,500	160	156
2,900	38	44	6,600	164	156
3,000	40	44	6,700	168	156
3,100	43	55	6,800	172	156
3,200	46	55	6,900	176	156
3,300	49	55	7,000	180	156
3,400	52	55	7,500	200	195
3,500	55	55	8,000	220	195
3,600	58	67	8,500	240	238
3,700	61	67	9,000	260	238
3,800	64	67	9,500	280	275
3,900	67	67	10,000	300	300
4,000	70	67	über 10,000	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
4,100	73	81			

Nach Rechnungen, welche in mehreren Kantonen ausgeführt wurden, die aber, weil überall eine genaue Ausscheidung der für die Skalen des Entwurfes maßgebenden Faktoren mangelt, bloße Annäherungswerthe geben konnten, dürfte sich der Bruttoertrag der Steuer nach dem Entwurf auf ungefähr zwei Millionen Franken, der Antheil des Bundes also auf 1 Million belaufen.

Bern, den 30. Oktober 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
betreffend  
**den Militärpflichtersaz.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
30. Oktober 1876;

in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42,  
Litt. e der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer:

Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Erstreckt sich diese Versäumung auf höchstens die Hälfte der den Einzelnen betreffenden Dienstage, so

ist nur die halbe Steuer zu bezahlen. Wenn ein Wehrpflichtiger im folgenden Jahr den versäumten Dienst nachholt, so hat er das Recht, die für denselben bezahlte Steuer zurückzufordern.

Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich werden, haben die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Art. 2. Von der Militärflichtersatzsteuer sind enthoben:

- a. Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
- b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden sind;
- c. die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind, oder in deren Heimatstaate die Schweizer nachweislich weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einer Ersatzsteuer angehalten werden;
- d. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;
- e. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;
- f. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter.

Art. 3. Die Steuerpflichtigen haben eine Personalsteuer von Fr. 8 zu entrichten und werden außerdem nach ihrem Vermögen und nach ihrem Einkommen besteuert.

Die Gesamtsteuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 2000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Unter dem Vermögen des Steuerpflichtigen ist verstanden:
  - a. das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen;
  - b. dasjenige Vermögen der Eltern oder der Großeltern, auf welches ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat.
- 2) Das eigene Vermögen ist auszuschneiden:
  - a. in solches, das in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegt ist;
  - b. in anderweitiges Vermögen des Pflichtigen.
- 3) Die Schätzung des Vermögens findet nach dem Verkehrswerthe statt, und es werden dabei die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie die nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe nicht in Anschlag gebracht.

Die Schulden werden im Verhältniß der Beträge des landwirthschaftlichen und des übrigen Vermögens (Ziff. 2) verlegt und von diesen Beträgen abgezogen.

Wenn der Vater selbst Dienst thut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

- 4) Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen sind steuerbar:
  - a. von dem in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegten Vermögen sieben Zehnteile;
  - b. das anderweitige eigene Vermögen (Ziffer 2 b) in seinem vollen Betrag;
  - c. von dem anwartschaftlichen Vermögen fünf Zehnteile.

Beträgt das ermittelte Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so ist dasselbe steuerfrei.

- 5) Von der auf den einzelnen Pflichtigen sich ergebenden Summe des Vermögens wird folgende Steuer erhoben:

Von	1,000 bis 20,000 Fr.	je	$\frac{1}{2}$ Fr.	von	1000 Fr.
"	20,001 " 40,000	" "	1	" "	1000 "
"	40,001 " 60,000	" "	$1\frac{1}{2}$	" "	1000 "
"	60,001 " 90,000	" "	2	" "	1000 "
"	90,001 u. darüber	" "	$2\frac{1}{2}$	" "	1000 "

Art. 5. In Bezug auf das Einkommen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Unter dem Einkommen ist verstanden:

- a. Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.

Für solche Steuerpflichtigen, welche mit ihren Eltern oder Großeltern in ungeteilter Haushaltung leben, ist ein ihrer Arbeitsleistung entsprechendes Einkommen in Anschlag zu bringen.

- b. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nuzungen.

- 2) Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen (Ziffer 1 a) nicht mehr als Fr. 500, so ist dasselbe steuerfrei.

- 3) Von dem gesamteten nach Ziffer 1 a) und b) sich ergebenden Einkommen sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

Einkommen:		Steuer:		Einkommen:		Steuer:	
	Fr.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Ct.
bis	500	—	—	bis	4,200	76.	—
"	600	1.	—	"	4,300	79.	—
"	700	2.	—	"	4,400	82.	—
"	800	3.	—	"	4,500	85.	—
"	900	4.	—	"	4,600	88.	—
"	1,000	5.	—	"	4,700	91.	—
"	1,100	6.	50	"	4,800	94.	—
"	1,200	8.	—	"	4,900	97.	—
"	1,300	9.	50	"	5,000	100.	—
"	1,400	11.	—	"	5,100	104.	—
"	1,500	12.	50	"	5,200	108.	—
"	1,600	14.	—	"	5,300	112.	—
"	1,700	15.	50	"	5,400	116.	—
"	1,800	17.	—	"	5,500	120.	—
"	1,900	18.	50	"	5,600	124.	—
"	2,000	20.	—	"	5,700	128.	—
"	2,100	22.	—	"	5,800	132.	—
"	2,200	24.	—	"	5,900	136.	—
"	2,300	26.	—	"	6,000	140.	—
"	2,400	28.	—	"	6,100	144.	—
"	2,500	30.	—	"	6,200	148.	—
"	2,600	32.	—	"	6,300	152.	—
"	2,700	34.	—	"	6,400	156.	—
"	2,800	36.	—	"	6,500	160.	—
"	2,900	38.	—	"	6,600	164.	—
"	3,000	40.	—	"	6,700	168.	—
"	3,100	43.	—	"	6,800	172.	—
"	3,200	46.	—	"	6,900	176.	—
"	3,300	49.	—	"	7,000	180.	—
"	3,400	52.	—	"	7,500	200.	—
"	3,500	55.	—	"	8,000	220.	—
"	3,600	58.	—	"	8,500	240.	—
"	3,700	61.	—	"	9,000	260.	—
"	3,800	64.	—	"	9,500	280.	—
"	3,900	67.	—	"	10,000	300.	—
"	4,000	70.	—	über	10,000	3	%
"	4,100	73.	—				

Art. 6. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Theil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärpflichtersazsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 7. Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Militärpflichtersazsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steueranlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 9. Die Verjährungsfrist für die Militärpflichtersazsteuer ist auf zehn Jahre festgesetzt.

Für Landesabwesende beginnt diese Frist mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist, für Landesabwesende mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber vorher zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte der Rückkehr an.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 10. Die Eltern sind für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne solidarisch haftbar. Ebenso haften sie für das anwartschaftliche Vermögen, bezüglich dessen die außerhalb der Haushaltung lebenden großjährigen Söhne besteuert sind.

Art. 11. Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Steueranlage, sowie der Bezug der Steuer liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden entscheidet.

Art. 12. Die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersazsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar bis spätestens zum Abschluß der eidg. Staatsrechnung (Ende Februar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nöthigen Ausweisen zu begleiten, über welche der Bundesrath die nähern Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 13. Der Bund ist berechtigt, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden mit Ausnahme der Rekursinstanz (Art. 11, Absatz 2) durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen berathende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesezes für nöthig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärpflichtersazsteuern betreffenden Verhältnisse zu ertheilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 14. Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem eidgenössischen Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendirt und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 15. Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersazmännern, welche von dem Bundesrathe je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung endgültig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisions-

begehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüsse (Art. 13).

Der Bundesrath wird die Organisation und den Geschäftsgang der Kommission festsetzen.

Art. 16. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 17. Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18. Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1877 (Art. 12). Steuern, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betroffenen zurückzuerstatten, und es werden diese Letztern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Art. 19. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. N. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend  
das Begnadigungsgesuch des Gottfried Bachmann von  
Röthenbach, in Escholzmatt.

(Vom 25. Oktober 1876.)

---

Durch Urtheil des Kriegsgerichtes der IV. Division vom 4. Oktober 1876, wurde Gottfried Bachmann von Röthenbach, Kts. Bern, wohnhaft in Escholzmatt, wegen ausgezeichneten Diebstahls in Anwendung der Art. 131, 132 und 136 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen (II, 606) verurtheilt zu einem Jahr Zuchthaus, zur Kassation und zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Thatbestand des Verbrechens besteht darin, daß Bachmann in der Nacht vom 20. auf den 21. September 1876 in der Kaserne in Luzern von seinem Bette aus seinem schlafenden Kameraden Peter Gerber von Langnau aus den aufgehängten Hosen das Portemonnaie mit Inhalt von Fr. 49. 20 Cts. entwendet hat. Fr. 10 hat Bachmann sofort aus dem Portemonnaie enthoben und in seinen Geldbeutel gelegt, den Rest dagegen unter seiner Bettmatratze verborgen.

Nach anfänglichem Leugnen hat Bachmann die That reuevoll eingestanden und gesagt, er habe eigentlich bloß zwei Fünffranken-

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über ein Gesez betreffend den Militärflichtersaz. (Vom 30. Oktober 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1876
Date	
Data	
Seite	119-133
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.